

Der neue EU-Rahmenbeschluss zu Abwesenheitsverurteilungen – ein Appell zur Revision

Von Sonja Klitsch, LL.M., Düsseldorf

Abwesenheitsentscheidungen unterliegen unterschiedlichsten nationalen Verfahrensstandards und verstoßen in einigen Mitgliedstaaten sogar gegen international zu beachtende Mindestgarantien (I.). Der neue Rahmenbeschluss zur Vollstreckung von Abwesenheitsverurteilungen¹ (II.) ignoriert dieses nationalstaatliche Problem. Alleinige Motivation der neuen Regelung ist es, die bereits auf europäischer Ebene bestehenden Verfahrensstandards zur Bewertung und Anerkennung von Abwesenheitsverurteilungen zu harmonisieren, um Umsetzungsschwierigkeiten bei der Integration des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung in nationale Verfahrensordnungen zu beheben (III.). An dieser Aufgabe scheitert der europäische Gesetzgeber, indem er zahlreiche Tatbestandsmerkmale nicht hinreichend konkret bestimmt. Hiermit eröffnet er den nationalen Gesetzgebern nicht nur die Möglichkeiten, den Rahmenbeschluss auf unterschiedlichste Weise umzusetzen und die angestrebte Vereinheitlichung der europäischen Verfahrensordnung im Ergebnis zu konterkarieren. Auch trägt er dazu bei, die auf nationaler Ebene verbliebenen Defizite zu intensivieren. Die Mitgliedstaaten müssen sich darüber hinaus gezwungen fühlen, den Rahmenbeschluss unter Verstoß gegen Art. 6 EMRK umzusetzen (IV.). Die hieraus resultierenden Konsequenzen sind nicht zu unterschätzen. Zum einen wird das in Art. 6 EMRK verankerte Anwesenheitsrecht des Angeklagten geschwächt. Zum anderen steht die Funktionsfähigkeit des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und aller darauf aufbauenden Regelungen, wie dem Europäischen Haftbefehl, auf dem Spiel (V.). Vor diesem Hintergrund ist dieser Beitrag als Appell an den europäischen Gesetzgeber zu verstehen, notwendige Gesetzesänderungen vorzunehmen, bevor der neue Rechtsakt in Kraft tritt (VI.).

I. Abwesenheitsverurteilungen in nationalen Verfahrensordnungen

Die nationalen Verfahrensordnungen der EU-Mitgliedstaaten behandeln Abwesenheitsurteile auf unterschiedlichste Weise.² Dies ist wenig verwunderlich, wenn man bedenkt, dass bislang nicht einmal eine einheitlich anerkannte Definition eines Abwesenheitsurteils existiert hat. Zu beachten ist allerdings, dass die Behandlung von Abwesenheitsurteilen gewis-

sen Mindestgarantien³ internationaler Verfahrensordnungen genügen muss, zu deren Beachtung sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Art. 14 Abs. 3 lit. d IPbPR⁴, der dem Angeklagten das Recht auf Anwesenheit bei der Verhandlung sowie das Recht auf (Wahl-)Verteidigung garantiert, sowie auf das in Art. 6 der Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK) verankerte Recht auf ein faires Verfahren. Ob die nationalen Verfahrensordnungen, sofern sie Abwesenheitsverurteilungen überhaupt anerkennen, diese Minimalgrenzen beachten, bleibt im Einzelfall zweifelhaft.

1. Rechtslage in Deutschland

Im deutschen Prozessrecht finden keine Abwesenheitsverfahren (mehr) statt, nachdem die §§ 276 Abs. 2, 277-284 StPO durch Art. 21 Nrn. 74, 75 EGStGB aufgehoben worden sind.⁵ Die deutsche Strafprozessordnung stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass gegen einen Abwesenden keine Hauptverhandlung stattfindet (§§ 230 Abs. 1 und 285 Abs. 1 S. 1 StPO). Damit hat das Anwesenheitsrecht im deutschen Strafprozessrecht sowohl berechtigenden als auch verpflichtenden Charakter. Die persönliche Anwesenheit des Angeklagten kann auch nicht etwa durch die Anwesenheit eines im Auftrag des Angeklagten anwesenden Verteidigers ersetzt werden. Ist der Angeklagte bei der Hauptverhandlung abwesend, muss das Verfahren gegen den Angeklagten vorläufig eingestellt werden (§ 205 StPO).

a) Ausbleiben des Angeklagten

In der deutschen Strafprozessordnung strikt von der Abwesenheit im eigentlichen Sinne zu unterscheiden ist das sog. „Ausbleiben“ des Angeklagten. Der Angeklagte ist „ausgeblieben“, wenn er trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Verhandlung bei Aufruf der Sache nicht im Gerichtssaal anwesend ist, nicht alsbald eintrifft oder sich nach Verhandlungsbeginn freiwillig entfernt. In einem solchen Fall, der in internationalen Strafverfahrensordnungen ähnlich behandelt wird,⁶ hat der Angeklagte auf sein Anwesenheitsrecht freiwillig verzichtet (vgl. z.B. §§ 231c, 233 StPO) oder durch sein Verschulden verwirkt (vgl. z.B. §§ 231 Abs. 2, 231a, 231b,

¹ Interinstitutionelles Dossier: 2008/0803 (CNS), Dokument 10160/08 COPEN 120.

² Zur Zulässigkeit von Abwesenheitsurteilen in zahlreichen nationalen Rechtsordnungen, vgl. Vogel, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl. 2008, § 73 IRG Rn. 88 ff.; zu Abwesenheitsverfahren im Allgemeinen, Rn. 84 ff.; vgl. auch die rechtsvergleichende Analyse von Paul, in: Kühne/Esser (Hrsg.), Internationales und Europäisches Strafverfahrensrecht, Bd. 3, 2007, Kap. 1.

³ Vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Kommentar, 50. Aufl. 2007, in Bezug auf Art. 6 EMRK, Rn. 4 m.w.N.

⁴ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, BGBl. II 1973, S. 1553.

⁵ Meyer-Goßner (Fn. 3), Vor § 276 Rn. 1; ähnliches gilt auch für Österreich als Teil des „germanischen Rechtskreises“.

⁶ Vgl. Art. 64 Abs. 2 IStGH-Statut, wonach die Hauptverfahrenskammer des IStGH im Ausnahmefall und nur für die unbedingt notwendige Dauer von dem in Art. 64 Abs. 1 IStGH-Statut verankerten Anwesenheitsgrundsatz abweichen und den anwesenden Angeklagten aus der Verhandlung entfernen lassen kann, wenn dieser wiederholt den Verlauf der Verhandlung stört.

232 StPO).⁷ Unberührt bleibt dagegen das aus der Anwesenheitspflicht resultierende Recht des Staates, den ausgebliebenen Angeklagten durch entsprechende Zwangsmittel zur Teilnahme an der Hauptverhandlung gem. § 230 Abs. 2 StPO zu zwingen.

Die nationalstaatliche Unterscheidung zwischen „Abwesenheit“ und „Ausbleiben“ des Angeklagten ist auch mit dem aus dem Recht auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK⁸ abgeleiteten⁹ Recht auf Anwesenheit vereinbar. Denn wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Entscheidung vom 10.11.2004 bestätigt (Sejdovic/Italien),¹⁰ kann Art. 6 EMRK dem Angeklagten jedenfalls nicht das Recht nehmen, nach seinem freien Willen, ausdrücklich oder stillschweigend, auf sein Anwesenheits- und Verteidigungsrecht zu verzichten. Allerdings müsse der Verzicht unmissverständlicher Natur sein und dürfe nicht gegen gewichtige Interessen des Allgemeinwohls verstoßen: „The Court reiterates that neither the letter nor the spirit of Article 6 of the Convention prevents a person from waiving of his own free will, either expressly or tacitly, the entitlement to the guarantees of a fair trial; however, any such waiver must be made in an unequivocal manner and must not run counter to any important public interest.“¹¹

Kann der Ausstellungsstaat, wie im Falle des deutschen „Ausbleibens“ des Angeklagten nachweisen, dass der Verurteilte Kenntnis von der Verhandlung hatte bzw. ordnungsgemäß geladen wurde, wird ausnahmsweise auch das bloße

Nichterscheinen bei der Verhandlung als Verzicht zu qualifizieren sein. Entscheidend ist nach den Grundsätzen des EGMR nämlich allein, ob die zur Verfügung stehenden Rechtsvorschriften ausreichen, um dem Angeklagten tatsächlich zu ermöglichen, innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihm verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung formell unterrichtet zu werden (vgl. Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK).¹² Diese Voraussetzungen sind bei einer ordnungsgemäßen Ladung erfüllt.

Unzweifelhaft als Verzicht unmissverständlicher Natur i.S.d. EGMR muss demgegenüber das „Ausbleiben“ durch freiwilliges Entfernen aus dem Gerichtssaal qualifiziert werden.

b) Strafbefehlsverfahren

Um kein eigentliches Abwesenheitsverfahren im deutschen Strafprozessrecht handelt es sich ferner bei dem (schriftlichen) Strafbefehlsverfahren nach den §§ 407 ff StPO, da es im Unterschied zu einer Abwesenheitsentscheidung nicht die Anwesenheit des Beschuldigten, sondern nur die Möglichkeit der Zustellung des Strafbefehls bzw. eine ordnungsgemäße Ladung voraussetzt. So kann ein Strafbefehl auch in Abwesenheit des Beschuldigten wie ein Urteil in Rechtskraft erwachsen (§ 410 Abs. 3 StPO). Grundvoraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Strafbefehl zugestellt worden ist. Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt oder, wenn sich der Angeklagte im Ausland aufhält, seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar bzw. nicht angemessen ist, kann der Strafbefehl nicht zugestellt und ein Strafbefehl nicht erlassen werden.¹³ In diesem Fall gilt der Beschuldigte als abwesend im eigentlichen Sinne (§ 276 StPO), da er hier keine Möglichkeit hat, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör durchzusetzen.

Darüber hinaus kann der Beschuldigte eine Hauptverhandlung in der Regel durch rechtzeitigen und auch im übrigen zulässigen Einspruch gegen den Strafbefehl erzwingen (§ 411 Abs. 1 S. 2 StPO). Ausnahmsweise kann das Gericht im Falle eines zulässigen Einspruchs auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der im Strafbefehl festgesetzten Geldstrafe beschränkt. Der Angeklagte kann dieser Vorgehensweise jedoch widersprechen (vgl. § 411 Abs. 1 S. 3 StPO). Damit bleibt sein Anspruch auf rechtliches Gehör in jedem Fall durchsetzbar.

Aus dem gleichen Grund kann auch eine durch Einspruch erzwungene Hauptverhandlung in „Abwesenheit“ des Angeklagten stattfinden, wenn der Angeklagte bei Beginn der Hauptverhandlung nicht erschienen ist und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt (§ 412 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 329 StPO). Grundvoraussetzung hierfür ist nämlich die ordnungsgemäße Ladung des Angeklagten.¹⁴ Im Strafbefehlsverfahren wird der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches

⁷ Vgl. im Detail hierzu *Paul* (Fn. 2), S. 43.

⁸ Art. 6 EMRK lautet: „(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass [...] über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage [...] in einem fairen Verfahren [...] verhandelt wird. [...] (3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben; c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten; e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.“ Vgl. auch *Gaede*, Fairness als Teilhabe – Das Recht auf konkrete und wirksame Teilhabe durch Verteidigung gem. Art. 6 EMRK, Dissertation Zürich, 2005, S. 294 ff.; Grünbuch über die Unschuldsvermutung, KOM(2006) 174 endgültig, S. 10.

⁹ EGMR (*Sejdovic v. Italy*), Entscheidung vom 10.11.2004, Nr. 56581/00, Rn. 33.

¹⁰ EGMR (*Sejdovic v. Italy*), Entscheidung vom 10.11.2004, Nr. 56581/00, vgl. Rn. 29.

¹¹ EGMR (*Sejdovic v. Italy*), Entscheidung vom 10.11.2004, Nr. 56581/00, Rn. 22.

¹² EGMR (*Sejdovic v. Italy*), Entscheidung vom 10.11.2004, Nr. 56581/00, Rn. 35.

¹³ Vgl. *Meyer-Göfner* (Fn. 3), § 407 Rn. 4.

¹⁴ *Meyer-Göfner* (Fn. 3), § 329 Rn. 9.

Gehör also durch die Möglichkeit der Zustellung bzw. die ordnungsgemäße Ladung i.S.d. EGMR-Rechtsprechung zu Art. 6 EMRK verbürgt. Die Anwesenheit des Beschuldigten/Angeklagten in der Hauptverhandlung wird im Gegensatz zur Abwesenheitsentscheidung aber nicht vorausgesetzt.

2. Abwesenheitsverurteilungen in anderen Mitgliedstaaten

a) Belgien

Nach belgischem Recht sind Abwesenheitsurteile grundsätzlich zulässig. Allerdings kann der Angeklagte das Urteil bis zum Eintritt der Verjährung durch einfachen Einspruch (Art. 187 der belgischen StPO) beseitigen. Das Verfahren wird danach wieder in den ursprünglichen Zustand vor Ergehen des Abwesenheitsurteils zurückversetzt.

Höchst zweifelhaft ist, ob ein solches Verfahren mit Art. 6 EMRK vereinbar ist. Zwar verstößt eine Abwesenheitsentscheidung nach den Grundsätzen des EGMR nicht *per se* gegen Art. 6 EMRK.¹⁵ Ein Verstoß läge aber jedenfalls dann vor, wenn der in Abwesenheit Verurteilte im Nachhinein keine Möglichkeit hatte, das Abwesenheitsurteil im Wege eines neuen Verfahrens vollumfassend, d.h. sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht, und in Übereinstimmung mit dem Fairnessgrundsatz überprüfen zu lassen und nicht feststeht, dass der Angeklagte auf sein Recht auf persönliches Erscheinen vor Gericht verzichtet oder sich dem Strafverfahren bewusst entzogen hat: „Although proceedings that take place in the accused's absence are not of themselves incompatible with Article 6 of the Convention, a denial of justice nevertheless undoubtedly occurs where a person convicted in absentia is unable subsequently to obtain from a court which has heard him in accordance with the requirements of Article 6 a fresh determination of the merits of the charge, in respect of both law and fact, where it has not been established that he has waived his right to appear and to defend himself.”¹⁶

Nach der belgischen Strafprozessordnung hat der in absentia Verurteilte durch seinen Einspruch zwar die Möglichkeit, das Abwesenheitsurteil einer vollumfassenden Überprüfung zu unterziehen. Fraglich bleibt aber, ob man dieses Verfahren in diesem Stadium noch als „neu“ i.S.d. EGMR bezeichnen kann. Aus dem Recht auf neue Prüfung des Tatvorwurfs im oben genannten Sinne folgt schließlich notwendigerweise, dass auch ein neuer Spruchkörper mit der Sache befasst werden muss. Denn es ist nicht ersichtlich, wie der *judex ad quo* ansonsten frei und unvoreingenommen („fresh“) über den Sachverhalt entscheiden sollte.

Zweifelhaft ist auch, ob dem Betroffenen tatsächlich ermöglicht wird, eine Aufhebung der Abwesenheitsverurteilung zu erwirken, wenn er seinen Einspruch nur mittels Zustellungsurkunde durch einen von ihm beauftragten Gerichtsvollzieher an die Staatsanwaltschaft übermitteln kann und sich Verzögerungen des Gerichtsvollziehers bei der Zustel-

lung darüber hinaus zurechnen lassen muss.¹⁷ Bedenklich ist dabei insbesondere, dass durch die nationalen Rechtsvorschriften nicht oder nur unzureichend sichergestellt ist, dass der Betroffene über dieses Form- und Fristerfordernis in einer ihm verständlichen Sprache belehrt wird. Ist die Rechtsmitteleinlegung wie hier also nur unter erheblichem Aufwand möglich, kann dem Betroffenen im Falle eines möglichen Fristversäumnis auch kein Verzicht auf Überprüfung des Abwesenheitsurteils unterstellt werden, der nach den Grundsätzen des EGMR jederzeit möglich bleiben soll. Allerdings stellt der EGMR in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich klar, dass ein solcher Verzicht zum einen auf freiem Willen beruhen sowie unmissverständlicher Natur sein müsse und zum anderen nicht gegen gewichtige Interessen des Allgemeinwohls verstoßen dürfe: „The Court reiterates that neither the letter nor the spirit of Article 6 of the Convention prevents a person from waiving of his own free will, either expressly or tacitly, the entitlement to the guarantees of a fair trial; however, any such waiver must be made in an unequivocal manner and must not run counter to any important public interest.”¹⁸

Wird eine Frist versäumt, werden die aufgestellten Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Verzichts gerade nicht erfüllt. So beruht der Rechtsmittelverzicht schon nicht auf freiem Willen, wenn der in absentia Verurteilte womöglich über seine Rechtsschutzmöglichkeiten nur ungenügend informiert wurde. Aus diesem Grund ist das bloße Verstreichenlassen einer Frist auch nicht gleichbedeutend mit einem Verzicht. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen könnte, dass der Betroffene positive Kenntnis von den hohen Verfahrensanforderungen gehabt hat. Nur dann hätte er die gem. Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK als notwendig vorausgesetzte „ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung“ gehabt. Hat er dies nicht, würde mit Art. 6 Abs. 2 lit. c EMRK auch ein gewichtiges Interesse des Allgemeinwohls verletzt.

Im Ergebnis genügt die belgische Strafprozessordnung wohl nicht den Anforderungen des EGMR an ein ausreichendes Nachverfahren. Gleiches muss im Hinblick auf die Forderungen des EuGH hierzu gelten, der sich die Auffassung des EGMR zu eigenen macht.¹⁹

¹⁷ Ahlbrecht/Böhm/Rosenthal, in: Ahlbrecht/Böhm/Esner/Hugger/Rosenthal (Hrsg.), Internationales Strafrecht in der Praxis, 2008, Rn. 683.

¹⁸ EGMR (Sejdovic v. Italy), Entscheidung vom 10.11.2004, Nr. 56581/00, Rn. 33.

¹⁹ Vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 5.12.2006 zur Rechtssache C-288/05 (Strafverfahren gegen Jürgen Kretzinger), Rn. 96; diese Auffassung ist wenig verwunderlich, wenn man berücksichtigt, dass Art. 6 EMRK über die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts sowie Art. 6 Abs. 1 und 2 EUV auch als „europäisches Verfassungsrecht“ Geltung beansprucht.

¹⁵ EGMR (Sejdovic v. Italy), Entscheidung vom 10.11.2004, Nr. 56581/00, Rn. 30.

¹⁶ EGMR (Sejdovic v. Italy), Entscheidung vom 10.11.2004, Nr. 56581/00, Rn. 30.

b) Frankreich

Die französische Strafprozessordnung unterscheidet – ähnlich der deutschen – zwischen Anwesenheitsrecht und Anwesenheitspflicht, die dem Angeklagten vor dem Hintergrund der kontradiktorischen Natur des Verfahrens im Grundsatz zusteht.²⁰ Der Betroffene verliert das Anwesenheitsrecht aber ausnahmsweise dann, wenn er es verwirkt (Art. 321, 322 bzw. Art. 404, 405 CCP). Von seiner Anwesenheitspflicht kann der Betroffene demgegenüber ausnahmsweise befreit werden, wenn es sich um geringfügige Straftaten (*contraventions*) handelt. In einem solchen Fall muss er aber entweder, sofern der Tatvorwurf lediglich mit einer Geldbuße bedroht ist, einen Anwalt mit seiner Vertretung beauftragen (Art. 544 CPP) oder, wenn im Höchstmaß eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht wird, ein entsprechendes Gesuch an den *juge* a quo richten (Art. 411 CCP).²¹ Im Unterschied zum deutschen Strafprozess stellt die Abwesenheit des Angeklagten im französischen und wie schon im belgischen Strafprozess kein Verfahrenshindernis dar. Steht im Falle der Abwesenheit des Angeklagten fest, dass dieser ordentlich geladen worden ist, geht das bis dato kontradiktorisch ausgestaltete Verfahren in ein sog. „quasi-kontradiktorisches Verfahren“ über, welches sich im Übrigen aber auch in seiner Rechtswirkung nicht von einem normalen Strafprozess unterscheidet. Steht die ordnungsgemäße Zustellung der Ladung²² demgegenüber nicht bewiesen fest, findet das sog. „Défaut-Verfahren“ statt.²³ Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass es dem Angeklagten eine zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeit – die sog. *opposition* – gewährt.²⁴ Mit formloser Einlegung der „opposition“ bzw. des Widerspruchs innerhalb von (im Regelfall) zehn Tagen nach Kenntniserlangung von der Abwesenheitsverurteilung kann das Urteil vollständig beseitigt werden, sofern der Angeklagte im neuen Termin anwesend ist und beweisen kann, der früheren Verhandlung ohne eigenes Verschulden ferngeblieben zu sein.²⁵ Im Hinblick auf die von der EMRK und dem EGMR festgelegten Minimalstandards ist jedoch problematisch, dass die infolge der „opposition“ stattfindende Neuurteilung der Rechtslage vor demselben Gericht erfolgt, das bereits das Abwesenheitsurteil erlassen hat. In diesem Zusammenhang ist die Kritik am belgischen Strafprozess übertragbar.

²⁰ Paul (Fn. 2), S. 112.

²¹ Paul (Fn. 2), S. 173 f.

²² Hiervon erfasst ist auch die Ladung durch Niederlegung bei der Staatsanwaltschaft und Kenntnis des Angeklagten hiervon (Art. 559 CPP).

²³ Procédure/ jugement par défaut, Art. 412, 487 ff. CPP.

²⁴ Vgl. Vogel (Fn. 2), § 73 IRG Rn. 88; Pfützner, *Eucrim* 1-2/2006, 29, 30; ähnlich Ahlbrecht/Böhm/Rosenthal (Fn. 17), Rn. 684 mit einer Einschränkung für ihre Verbindung mit Schadenersatz oder Schmerzensgeldansprüchen; Einschränkungen bestehen auch bzgl. Urteilen der *cours d'assises*, gegen die sowohl die *opposition* als auch herkömmliche Rechtsmittel zwar unzulässig, aber nicht vollstreckbar sind, vgl. Paul (Fn. 2), S. 176, 185 f.

²⁵ Paul (Fn. 2), S. 185.

c) Italien

Auch in Italien kann der Angeklagte in seiner Abwesenheit verurteilt werden.²⁶ Die italienische Strafprozessordnung qualifiziert die Abwesenheit des Angeklagten dabei nicht als Verfahrenshindernis, sondern ausdrücklich als bloße Pflichtverletzung. Aus diesem Grund wird die Abwesenheitsverurteilung hier auch als „Kontumazialverfahren“²⁷ bezeichnet. Ein solches ergeht, wenn der Angeklagte trotz wirksamer Ladung nicht erscheint, es nicht wahrscheinlich ist, dass er ohne seine Schuld nicht von der Ladung wusste, und er nicht durch Zufall, höhere Gewalt oder einen anderen anzuerkennenden Hinderungsgrund am Erscheinen gehindert war. Eine umfassende Prüfung des Tatvorwurfs in einem Nachverfahren in der Rechtsmittelinstanz erreicht der Verurteilte aber nur, wenn er beweisen kann, von dem Verfahren schuldlos keine Kenntnis gehabt oder nicht freiwillig auf das Rechtsmittel verzichtet zu haben (Art. 175 § 2 CCP²⁸). Auf die fehlende Kenntnis kann sich der Angeklagte jedoch von vornherein nicht berufen, wenn für ihn nach dem Zustellungsrecht im Wege einer sog. „Unerreichbarkeitsfeststellung“ ein Pflichtverteidiger bestellt worden ist, an den sämtliche Zustellungen bewirkt werden können. Neben der Abwälzung der Beweislast auf den Angeklagten und deren Verschärfung durch das Zustellungsrecht war das Verfahren darüber hinaus an die allgemeine Rechtsmittelfrist gebunden. Wurde diese versäumt, konnte das Nachverfahren nur binnen zehn Tagen ab Kenntniserlangung beantragt werden (Art. 175 § 3 CCP). Die Durchführung des Nachverfahrens war für die Angeklagten nach alledem nur unter Überwindung tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten möglich. Zwar wurden die Anforderungen an die Gewährung eines Nachverfahrens mit Gesetzesverfügung Nr. 17 vom 21.2.2005 herabgesetzt, nachdem Art. 175 CCP a.F. mit Urteil des EGMR in der Rechtssache *Sejdociv v. Italy*²⁹ als unvereinbar mit Art. 6 EMRK erklärt. Ob die Änderungen nunmehr den vom EGMR aufgestellten Anforderungen an die Gewährung nachträglichen rechtlichen Gehörs entsprechen können, bleibt aber zweifelhaft, wenn der Angeklagte unverändert die Beweislast trägt. Jedenfalls verstößt die mögliche Kombination des Nachverfahrens mit einer Pflichtverteidigerbestellung eindeutig gegen das in Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK verankerte Mindestrecht des Angeklagten, „sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen“. Ein vom Staat bestellter Verteidiger kann einen Wahlverteidiger wegen Verstoßes gegen die Waffengleichheit keinesfalls ersetzen. Schließlich wird in keinem Verfahrensstadium sichergestellt, dass der Angeklagte von der anberaumten Hauptverhandlung bzw. von der späteren Verurteilung Kenntnis erlangt hat. Die vorausgesetzte bloße Möglich-

²⁶ Vgl. hierzu Vogel (Fn. 2), § 73 IRG Rn. 88 ff.; Ahlbrecht/Böhm/Rosenthal (Fn. 17), Rn. 684.

²⁷ Ein Abwesenheitsurteil darf aus diesem Verständnis heraus nur dann ergehen, wenn der Angeklagte aus Trotz, Unbeugsamkeit, Widerspenstigkeit, Störrigkeit oder Eigensinn (lat. *contumacia*) nicht vor Gericht erscheint, vgl. Ahlbrecht/Böhm/Rosenthal (Fn. 17), Rn. 676 Fn. 296.

²⁸ Codici di procedura penale.

²⁹ Application no. 56581/00.

keit der schuldhaften Unkenntnis von dem Verfahren kann dabei nicht mit einem ausdrücklichen und bewussten Verzicht auf persönliches Erscheinen i.S.d. EGMR-Rechtsprechung gleichgesetzt werden.

d) Griechenland

Auch in Griechenland sind Abwesenheitsverurteilungen allgemein anerkannt. Nach Art. 429 ff. der griechischen Strafprozessordnung besteht allerdings die Möglichkeit, den Tatvorwurf nachträglich überprüfen zu lassen (sog. Wiedereinsetzung). Ein solches Nachverfahren unterliegt jedoch engen tatsächlichen und rechtlichen Grenzen. So steht schon im Ermessen des zuständigen Gerichts, ob die Strafvollstreckung unterbrochen oder ausgesetzt wird (Art. 431 Abs. 2 der griechischen StPO), dem Nachverfahren also ein Suspensiveffekt zukommt oder nicht. Im Unterschied zum Wiedereinsetzungsverfahren im Hinblick auf eine Verurteilung wegen Verbrechen, ist das Wiedereinsetzungsverfahren wegen Vergehen weiteren Einschränkungen unterworfen. Insbesondere wird hier weder, wie vom EGMR gefordert, der Verfahrensgegenstand umfassend geprüft³⁰ noch die Anwesenheit des Verurteilten einschränkungslos sichergestellt.³¹ Damit kann jedenfalls das Nachverfahren bezogen auf Verurteilungen wegen Vergehen nicht den Mindestgarantien der EMRK genügen.³²

e) Niederlande

Der niederländische Strafprozess beansprucht insofern eine Sonderstellung, als dass ihm die Anwesenheitspflicht des Angeklagten gänzlich fremd ist. Grundsätzlich hat der Angeklagte nur ein Anwesenheitsrecht, d.h. ihm selbst obliegt es zu entscheiden, ob er der Verhandlung beiwohnt oder nicht. Eine Verurteilung in Abwesenheit (sog. verstek-vonnis) ist hier allein an die ordentliche Zustellung der Ladung gebunden, von deren Vorliegen das Gericht überzeugt sein muss. Bis zum Ablauf der allgemeinen Rechtsmittelfristen, die in diesem Fall erst ab Kenntnis des Verurteilten vom Urteilsinhalt beginnen, kann das Abwesenheitsurteil allerdings nicht vollstreckt werden. Gegen die Entscheidung kann, neben den gewöhnlichen Rechtsmitteln, subsidiär das Rechtsmittel des sog. verzet (Einspruch) eingelegt werden, welches eine umfassende Prüfung des Tatvorwurfs zur Folge hat.³³ Dieser Rechtsbehelf soll eine Nachprüfung insbesondere auf solche (wenigen) Urteile ermöglichen, die unterhalb der Berufungsgrenze liegen. Problematisch ist wiederum, dass der Vorwurf in diesem Fall nicht, wie wohl nach dem EGMR vorausgesetzt, vom iudex ad quem, sondern vom iudex a quo erneut überprüft wird. Zur Wahrung des nachträglichen rechtlichen

Gehörs kann der „verzet“ damit nicht ausreichen, insbesondere, wenn dem Verfolgten nicht spätestens bei Fristbeginn ein vollständiges Urteil übergeben und eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wird.³⁴

f) Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der detaillierten Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK fallen die noch bestehenden Unterschiede zwischen den nationalen Verfahrensordnungen im Hinblick auf die Behandlung von Abwesenheitsurteilen deutlich geringer aus als man hätte annehmen können. Schließlich erkennen alle Verfahrensordnungen das Anwesenheitsrecht des Angeklagten grundsätzlich an. Ausnahmen von diesem Grundsatz existieren nur unter engen Voraussetzungen. Probleme bereitet jedoch die Tatsache, dass bis dato keine einheitliche Definition des Abwesenheitsurteils existiert. Zweifelhafte bleibt auch, ob die Verfahrensordnungen der Mitgliedstaaten dem Verurteilten i.S.d. Art. 6 EMRK in jedem Fall ermöglichen, den Tatvorwurf im Wege eines neuen Verfahrens vollumfassend und in Übereinstimmung mit dem Fairnessgrundsatz überprüfen zu lassen, wenn sie die Entscheidung dem Richter der Tatsacheninstanz vorbehalten und die Einlegung des Rechtsmittels an enge Form- und Fristenfordernisse knüpfen. Mit Blick auf den Charakter der Vorschrift als „Mindestgarantie“ ist Art. 6 EMRK daher weit, d.h. hin zu einem Mehr an Rechtsschutz für den Angeklagten, ausulegen. Für eine solch restriktive Anerkennung von Abwesenheitsverurteilungen sprechen auch die Strafverfahrensordnungen der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda, nach denen Abwesenheitsverurteilungen selbst wegen schwerster Verbrechen mit internationalem Bezug schlicht undenkbar sind (vgl. Art. 21 Nr. 4 des IStGHJ-Statut³⁵ und Art. 20 Nr. 4 des IStGHR-Statut³⁶). Im Ergebnis verbleiben hiernach Verstöße gegen Art. 6 EMRK vor, die es zu beheben gilt.

II. Die Regelungen des neuen Rahmenbeschlusses

Der neue Rahmenbeschluss zu Abwesenheitsverurteilen definiert nun erstmals den Begriff der Abwesenheitsentscheidung einheitlich für alle Mitgliedstaaten. Nach Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses ist darunter jede gerichtliche Entscheidung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu verstehen, die im Anschluss an ein Gerichtsverfahren ergeht, zu dem die Person nicht erschienen ist.

³⁰ Die Prüfung erstreckt sich vielmehr allein auf die Frage, ob die Voraussetzungen des Art. 428 der griechischen StPO zur Zeit der Zustellung nicht vorgelegen haben, d.h. ob der Verurteilte unbekannten Aufenthalts gewesen ist.

³¹ Vgl. OLG Stuttgart StV 1999, 263 (264).

³² Vgl. OLG Düsseldorf NStZ-RR 1996, 30; OLG Stuttgart StV 1999, 263 (264).

³³ Vgl. hierzu Paul (Fn. 2), S. 136 ff.

³⁴ Vogel (Fn. 2), § 73 IRG Rn. 88 ff.; i.E. auch Ahlbrecht/Böhm/Rosenthal (Fn. 17), Rn. 684; OLG Düsseldorf NStZ 1987, 466; a.A. OLG Hamm Beschl. v. 23.12.1986, (6) 4 Ausl. 27, 78; Lagodny, in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner (Hrsg.), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, § 73 Rn. 78.

³⁵ Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien vom 25.5.1993.

³⁶ Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 8.11.1994.

Dazu bestimmt er einheitliche fakultative³⁷ Bedingungen, unter denen die Anerkennung und Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen nicht verweigert werden dürfen. Das ist der Fall, wenn die nicht erschienene Person rechtzeitig persönlich vorgeladen und über den Verhandlungstermin unterrichtet wurde oder rechtzeitig auf andere offizielle Weise von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte.³⁸ Ist eine der Bedingungen erfüllt, hat das Ausstellungsmitglied eine entsprechende schriftliche Zusicherung abzugeben.

Von der Anerkennungsverweigerung unberührt soll das Recht der betreffenden Person auf Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. Berufung bleiben. Auch dessen Grundvoraussetzungen werden nunmehr einheitlich definiert. Hiernach umfasst das erneute Verfahren mindestens das Anwesenheitsrecht des Betroffenen, die (erneute) Prüfung des Sachverhalts sowie die Möglichkeit der Aufhebung der ursprünglich ergangenen Entscheidung.³⁹ Das Recht auf ein erneutes Verfahren in diesem Sinne darf weiter nicht verweigert werden, wenn die Entscheidung bereits zugestellt wurde oder unverzüglich nach der Übergabe zugestellt wird (Fluchtfälle).⁴⁰

III. Hintergrund und Ziel

Mit dem neuen Rahmenbeschluss sollen Schwierigkeiten, die sich in Zusammenhang mit der Integration des als „Eckstein“ der justiziellen Zusammenarbeit bekannten und im Haager Programm (2004) verankerten Prinzips der gegenseitigen Anerkennung in das nationale Strafverfahrensrecht der EU-Mitgliedstaaten stellten, endgültig behoben werden.⁴¹ Als Hauptgrund für die Umsetzungsschwierigkeiten erwies sich dabei die unterschiedliche Behandlung und Bewertung von Abwesenheitsurteilen in den verschiedenen Rahmenbeschlüssen, mit denen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung rechtskräftiger Entscheidungen umgesetzt wird.⁴² Unterschiede bestehen insbesondere im Hinblick auf die Bedingungen, unter denen die Anerkennung und Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen verweigert werden kann.⁴³ So kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung eines ausländischen Abwesenheitsurteils nach dem Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Geldbußen und Geldstrafen⁴⁴ beispielsweise verweigern, wenn die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist und nicht persönlich oder über einen befugten Vertreter über das Verfahren unter-

richtet worden ist (Art. 7 Abs. 2). Demgegenüber kann die vollstreckende Behörde nach dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl⁴⁵ verlangen, dass die ausstellende Behörde eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, wonach die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, die Möglichkeit haben wird, im Ausstellungsmitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und anwesend zu sein, wenn die Entscheidung ergeht (Art. 5 Nr. 1).

Die Uneinheitlichkeit der Anerkennungsverweigerungsgründe kann nach Ansicht der mitgliedstaatlichen Initiatoren sowohl die Arbeit im Gerichtswesen erschweren und die justizielle Zusammenarbeit behindern, als auch den Beklagten/Angeklagten in seinen Grundrechten auf persönliches Erscheinen (Art. 14 Abs. 3 lit. d IPbR⁴⁶) und ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK⁴⁷) verletzen. Erklärtes Ziel des neuen Rahmenbeschlusses ist es daher, eine „präzise und einheitliche Grundlage“ für die Nichtanerkennung von Abwesenheitsentscheidungen zu schaffen.⁴⁸

Die neuen Bestimmungen dienen folglich zum einen als Grundlage für künftige europäische Rechtsakte in diesem Bereich, erfordern zum anderen aber auch eine Änderung der fünf bestehenden Rahmenbeschlüsse zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen, genauer des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl (Art. 5 Abs. 1), des Rahmenbeschlusses über die gegenseitige Anerkennung von Geldbußen und Geldstrafen (Art. 7 Abs. 2), des Rahmenbeschlusses über die gegenseitige Anerkennung von Einziehungsentscheidungen⁴⁹ (Art. 8 Abs. 2 lit. e), des Rahmenbeschlusses betreffend die gegenseitige Anerkennung von freiheitsentziehenden Entscheidungen (Art. 9 Abs. 1 lit. f)⁵⁰ und des Rahmenbeschlusses über die gegenseitige Anerkennung und Überwachung von Bewährungsaufgaben und alternativen Sanktionen (Art. XX)^{51, 52}.

⁴⁵ 2002/584/JI des Rates vom 13.6.2002, ABl. L 190/1 vom 18.7.2002.

⁴⁶ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, BGBl. II 1973, S. 1553.

⁴⁷ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. II 1994, S. 3624.

⁴⁸ Vgl. Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 4.

⁴⁹ 2006/783/JI des Rates vom 6.10.2006, ABl. L 328 vom 24.11.2006.

⁵⁰ Dieser Rahmenbeschluss (2008/./JI) ist noch nicht in Kraft getreten, vgl. Art. 1 Abs. 3 Rahmenbeschluss Abwesenheitsurteilungen.

⁵¹ Vgl. Art. 1 Abs. 3 Rahmenbeschluss Abwesenheitsurteilungen. Der Inhalt des Rahmenbeschlusses über die gegenseitige Anerkennung und Überwachung von Bewährungsaufgaben und alternativen Sanktionen (2008/./JI) steht im Einzelnen noch nicht fest. Zwar haben sich die EU-Justizminister unter dem Vorsitz von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries bereits am 13.6.2007 auf seine wesentlichen Eckpunkte verständigt, über dieses Initiativstadium ist der Gesetzgebungsprozess jedoch bisher nicht hinausgegangen, vgl. Pres-

³⁷ Vgl. Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 6.

³⁸ Vgl. Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 7, 10.

³⁹ Erwägungsgrund 11.

⁴⁰ Erwägungsgrund 12.

⁴¹ Vgl. die Initiative Sloweniens zum Erlass des Rahmenbeschlusses, Nummer der Initiative: 5598/08 COPEN 11. Slowenien wurde mit seinem Vorhaben von Frankreich, Tschechien, Schweden, der Slowakei, dem Vereinigten Königreich und Deutschland unterstützt und legte dem Rat die Initiative während der deutschen Ratspräsidentschaft am 11.1.2008 zur Entscheidung vor.

⁴² Vgl. Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 2.

⁴³ Vgl. Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 3.

⁴⁴ 2005/214/JAI des Rates vom 24.2.2005, ABl. L 76 vom 22.3.2005

IV. Kritik

Die neuen Regelungen sind in erhöhtem Maße kritikwürdig. Schon aufgrund ihrer Unbestimmtheit sind sie nicht geeignet, ihr Ziel der Schaffung einer „präzisen und einheitlichen Grundlage“⁵³ für die Nichtanerkennung von Abwesenheitsentscheidungen zu erreichen (1.). Darüber hinaus sind sie wegen eines Verstoßes gegen Art. 6 EMRK verfassungswidrig (2.).

1. Unbestimmtheit der Regelungen

Wenngleich der neue Rahmenbeschluss einheitliche Regelungen für die Nichtanerkennung von Abwesenheitsurteilen enthält, verfehlt er doch sein erklärtes Ziel, diese präzise zu formulieren. Problematisch ist dies insofern, als dass den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses ins mitgliedstaatliche Recht ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt wird.⁵⁴ Sind die einzelnen Tatbestandsmerkmale wie hier in verschiedene Richtungen auslegungsfähig, könnte die vom europäischen Gesetzgeber intendierte Vereinheitlichung⁵⁵ der Gründe für die Nichtanerkennung von Abwesenheitsurteilen über den Umweg der unterschiedlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten schnell ad absurdum geführt werden.

a) Einheitliche Definition des Abwesenheitsurteils?

Fraglich ist schon, ob die durch den neuen Rahmenbeschluss eingeführte Definition des Abwesenheitsurteils präzise genug formuliert ist. Zweifel entstehen im Vergleich verschiedener Sprachfassungen. So umfasste beispielsweise die englische Version „custodial sentence or detention order“ (vgl. Art. 2 Abs. 1 Rb Abwesenheitsverurteilungen) dem deutschen Sprachgebrauch nach auch Haftbefehle wg. Fluchtgefahr, um die es hier aber gerade nicht gehen sollte.⁵⁶ Unter Abwesenheitsentscheidungen im Sinne des neuen Rahmenbeschlusses sind nur der Rechtskraft fähige Endurteile zu verstehen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich jeder Mitgliedstaat bei der Auslegung des europäischen Rechts entweder an der Originalfassung des Rechtsakts oder der eigenen Sprachversion auszurichten hat. Dementsprechend wären die aus einem Vergleich mit anderen Sprachfassungen heraus resultierende Diskrepanzen wohl behebbar.

semiteilung der EU-Ratspräsidentschaft vom 13.6.2007, abrufbar unter:

http://www.eu2007.de/de/Policy_Areas/Justice_and_Home_Affairs/Press_Releases.html.; vor diesem Hintergrund wird dem europäischen Gesetzgeber im Hinblick auf den neuen Rahmenbeschluss auch „legislativer Aktionismus“ vorgeworfen, vgl. Stellungnahme Nr. 06/2008, S. 7.

⁵² Vgl. Art. 1 Abs. 3 Rahmenbeschluss Abwesenheitsverurteilungen.

⁵³ Vgl. Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 4.

⁵⁴ Vgl. Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 14.

⁵⁵ Vgl. Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 13.

⁵⁶ BRAK-Stellungnahme Nr. 06/2008, S. 7.

b) Persönliche Ladung und Unterrichtung oder Kenntnis von der anberaumten Verhandlung

Anders sieht dies für die Tatbestandsmerkmale der Anerkennungsverweigerungsgründe aus.

Nach dem neuen Rahmenbeschluss darf die Anerkennung und Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen künftig nicht verweigert werden, wenn die betroffene, nicht erschienene Person rechtzeitig genug entweder persönlich vorgeladen wurde und dabei über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, die zu der Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell über den vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung unterrichtet wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte.

Wenngleich der Rahmenbeschluss hier einheitlich festlegt, dass unter einer Ladung nur die *persönliche* Ladung zu verstehen ist, und „rechtzeitig“ bedeutet, dass die Person die Informationen über die anberaumte Verhandlung „früh genug, um an der Verhandlung teilnehmen und ihre Verteidigungsrechte effektiv ausüben zu können“ erhalten haben soll,⁵⁷ bleiben viele Fragen offen.

Unklar ist beispielsweise, wie eine „Ladung“ im Einzelnen ausgestaltet sein soll. Hier bieten sich den nationalen Rechtsordnungen unterschiedlichste Regelungsmöglichkeiten. Während nach einigen Rechtsordnungen für eine Ladung wahrscheinlich die postalische Zustellung genügen wird, werden andere Rechtsordnungen wohl die persönliche Zustellung verlangen. Nach wieder anderen Rechtsordnungen könnte es sogar ausreichen, Termin und Ort der anberaumten Verhandlung öffentlich bekannt zu machen oder auszuschreiben. Uneinheitlichkeit wird voraussichtlich auch darüber bestehen, wie viele Zustellungsversuche zu unternehmen sind, bevor das nationale Strafgericht unter Umständen die Pflicht trifft, die korrekte Ladungsadresse zu erforschen. Differieren könnten nationale Verfahrensordnungen ferner hinsichtlich der Frage, wann tatsächlich alle Mittel zur Auffindung des Angeklagten ausgeschöpft sind.

Das Tatbestandsmerkmal der „Unterrichtung“ über Termin und Ort der Verhandlung hingegen wird gar nicht definiert. So werden einige Verfahrensordnungen hierfür eine persönliche und unmittelbare Unterrichtung des Angeklagten fordern werden, während es in anderen Rechtsordnungen ausreichen wird, wenn der vom Angeklagten mandatierte Verteidiger unterrichtet wird. Richtigerweise kann es auf eine persönliche Unterrichtung jedoch nicht ankommen, wenn man dem Angeklagten das Wahlrecht i.S.d. Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK gewährt, sich selbst zu verteidigen oder sich durch einen Verteidiger verteidigen zu lassen. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang auch, ob die Unterrichtung öffentlicher oder privater Natur sein sollte und wie sie im Einzelnen ausgestaltet sein muss. So ist beispielsweise zweifelhaft, ob alle nationalen Verfahrensordnungen dem Angeklagten das ihm nach Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK zustehende Recht auf Übersetzung der Dokumente bereits im Stadium der „Unter-

⁵⁷ Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 7.

richtung“ und nicht erst mit Urteilszustellung gewährt werden.

Aus dem Rahmenbeschluss geht weiter nicht hervor, in welchem Fall der Angeklagte „auf andere Weise tatsächlich offiziell“ über den vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung (Art. 2) unterrichtet sein soll. Reichte es dafür aus, wenn der Angeklagte rein zufällig von der Verhandlung erfährt oder müsste der Verhandlungstermin öffentlich bekannt gemacht werden? Wäre der Angeklagte auf andere Weise tatsächlich offiziell unterrichtet, wenn der vom Angeklagten mandatierte und tatsächlich vor Gericht auftretende Verteidiger dem Betroffenen einen zweiten Verhandlungstermin persönlich und mündlich übermittelte? Der nationale Umsetzungsgesetzgeber fragt sich sicher auch, ob für eine tatsächliche Unterrichtung auf die sichere Kenntnis oder die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme abzustellen ist und ob die sog. „Fluchtfälle“ eine andere Behandlung rechtfertigten.

Darüber hinaus erschließt sich nicht, wann zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte. Fraglich ist, ob dieses Erfordernis auch erfüllt sein muss, wenn der Angeklagte vor seiner Verurteilung in Abwesenheit auf sein Anwesenheitsrecht verzichtet hatte und wenn ja, wann ein solcher Verzicht vorliegt. Der europäische Gesetzgeber stellt in diesem Zusammenhang lediglich klar, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer Abwesenheitsurteilung nicht verweigert werden sollte, wenn die betreffende Person sich in Kenntnis der anberaumten Verhandlung durch einen mandatierten Rechtsbeistand hat verteidigen lassen.⁵⁸ Damit gilt in einem solchen Fall zwar als zweifelsfrei nachgewiesen, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte. Gewonnen ist hierdurch allerdings nichts. Die Bestellung eines Rechtsbeistands und die damit zusammenhängenden Fragen unterliegen nämlich wiederum dem einzelstaatlichen Recht.⁵⁹

c) Die Qualität des „neuen Verfahrens“

Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich daraus, dass der neue Rahmenbeschluss auch die Qualität des erneuten Verfahrens, auf dessen Durchführung der in Abwesenheit Verurteilte ein Recht haben soll, weitgehend im Unklaren lässt. Er formuliert lediglich gewisse Mindestvoraussetzungen, deren Auslegung dem nationalen Umsetzungsgesetzgeber obliegt.

So soll das „neue Verfahren“ der betroffenen Person mindestens das Recht gewähren, im erneuten Verfahren anwesend zu sein.⁶⁰ Unklar bleibt aber, ob hierfür die persönliche Anwesenheit des Betroffenen erforderlich ist oder ob die Vertretung durch seinen Verteidiger ausreicht. An dieser Stelle wird der Umsetzungsgesetzgeber abwägen müssen, ob er dem Recht auf rechtliches Gehör oder dem Verteidigungsrecht des Angeklagten Vorrang gibt.

Dabei könnte es auch darauf ankommen, in welcher Instanz sich das erneute Verfahren befindet. Wahrscheinlich

werden es die Umsetzungsgesetzgeber diesbezüglich als ausreichend erachten, wenn dem Betroffenen einmal Gelegenheit gegeben wurde, selbst in der erneuten Verhandlung anwesend zu sein. Auch wenn der Angeklagte dabei nicht selbst verhandelte, würde sein Recht auf rechtliches Gehör allein durch die unmittelbare Beratungsmöglichkeit mit seinem Rechtsanwalt gewahrt werden.

Voraussichtlich werden die nationalen Verfahrensordnungen außerdem danach unterscheiden, ob es sich um eine Wiederaufnahme bzw. Berufung aus Rechts- oder aus Sachgründen handelt. Im ersteren Fall genügt es für die Wahrung der Rechte des Angeklagten, wenn der Verteidiger seiner Wahl anwesend ist,⁶¹ da die Verteidigung allein auf rechtlichen Erwägungen basiert, die tatsächlich nur ein Rechtskundler anstellen kann. Daher verstieße es auch nicht, wie der EGMR klarstellt, gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens aus Art. 6 EMRK, wenn sich der Angeklagte insofern ein etwaiges Verschulden seines Verteidigers anrechnen lassen muss.⁶² Im Extremfall läge sogar dann kein Verstoß gegen Art. 6 EMRK vor, wenn der Verteidiger in der Verhandlung schuldhaft nicht erschienen oder gar nicht verhandelte. Wird demgegenüber erneut über Sachfragen verhandelt, kann die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt die Anwesenheit des Angeklagten nicht ersetzen.

Weitere Grundvoraussetzung für das erneute Verfahren i.S.d. neuen Rahmenbeschlusses ist die (erneute) Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel. Offen bleibt in diesem Zusammenhang schon, ob dabei auch Rechtsfragen überprüft werden können oder müssen. Fraglich ist weiter, ob das erneute Verfahren dem Verschlechterungsverbot unterliegt.⁶³ Dem nationalen Umsetzungsgesetzgeber sind bei der Ausgestaltung des erneuten Verfahrens keine Grenzen gesetzt. Denn Hinweise zur Qualität der Wiederaufnahme oder Berufung enthält der neue Rahmenbeschluss nicht. So könnten die nationalen Umsetzungsgesetzgeber derzeit etwa frei darüber entscheiden, ob der Sachverhalt vom iudex a quo oder iudex ad quem überprüft werden soll. Probleme könnten sich auch daraus ergeben, dass einzelne Mitgliedstaaten bei der Überprüfung des Sachverhalts zwischen Beweiserhebung und Beweisverwertung unterscheiden. So wird das Gericht wahrscheinlich in nicht wenigen Fällen die in einem anderen Staat durchgeführte Beweiserhebung nicht erneut überprüfen können.⁶⁴ An dieser Stelle wird deutlich, dass die Wiederaufnahme bzw. Berufung nicht notwendigerweise einem erneuten und unvoreingenommenen Gerichtsverfahren gleichsteht. Dies gilt umso mehr als jede Justiz natürlicherweise Widerstände dagegen entwickelt, ihre einmal getroffenen Entscheidungen zu revidieren.⁶⁵

Schließlich soll das erneute Verfahren nach dem Rahmenbeschluss Abwesenheitsurteilungen auch die Mög-

⁵⁸ Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 7, 10.

⁵⁹ Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 10.

⁶⁰ Zu den Grundvoraussetzungen des erneuten Verfahrens, s.o. unter Punkt II.

⁶¹ Ähnlich EGMR (Botton v. Norway), Entscheidung vom 19.2.1996, Nr. 16206/90.

⁶² Vgl. EGMR (Tripodi v. Italy), Entscheidung vom 22.2.1994, Nr. 13743/88.

⁶³ So die DAV-Stellungnahme Nr. 14/2008, S. 4.

⁶⁴ Vgl. BRAK-Stellungnahme Nr. 06/2008, S. 7.

⁶⁵ BRAK-Stellungnahme Nr. 06/2008, S. 5.

lichkeit der Aufhebung der ursprünglich ergangenen Entscheidung vorsehen. Ob die Entscheidung tatsächlich aufgehoben wird, liegt dabei, auch nach dem ausdrücklichen Willen des europäischen Gesetzgebers,⁶⁶ im Ermessen der Mitgliedstaaten. Dementsprechend wird die Aufhebung der Abwesenheitsverurteilung nicht, wie vom EGMR gefordert, garantiert.⁶⁷ Zweifelhaft ist auch, ob dem Betroffenen tatsächlich ermöglicht wird, eine Aufhebung der Abwesenheitsverurteilung zu erwirken, wenn er das Rechtsmittel, wie schon in Belgien oder Italien⁶⁸, nur unter erheblichem Aufwand einlegen kann.

d) Keine Heilung durch Nachweispflicht des Ausstellungsmitgliedstaats

Die Probleme, die aus der fehlenden Vereinheitlichung der Tatbestandsmerkmale resultieren, können auch nicht dadurch behoben werden, dass der Ausstellungsmitgliedstaat durch das Ausfüllen des entsprechenden Abschnitts des Europäischen Haftbefehls⁶⁹ bzw. der Bescheinigungen nach den anderen Rahmenbeschlüssen erklären soll, dass die Anforderungen erfüllt wurden bzw. erfüllt werden.⁷⁰ Erklärt ein Mitgliedstaat, dass eine Bedingung erfüllt ist, kann der Mitgliedstaat diese Feststellung nicht mehr nachprüfen. Angaben darüber, wie diese Bedingungen erfüllt wurden oder wie nachgewiesen wurde, dass die betreffende Person von der Verhandlung Kenntnis hatte, machen die Entscheidung nur insofern angreifbar, als sie formelle Fehler enthält. Die materielle Basis der Entscheidung dagegen ist, sofern die Mitgliedstaaten die Tatbestandsmerkmale selbst und zulässigerweise im Rahmen ihres Ermessensspielraums auslegen, unanfechtbar. Damit werden die Vollstreckungsstaaten gezwungen, sehenden Auges Verfahrensstandards der Ausstellungsstaaten anzuerkennen, die hinter den eigenen Standards zurückbleiben, ohne dass sie dagegen vorgehen könnten. Das bloße Ausfüllen der entsprechenden Formulare ist daher – entgegen der Ansicht des europäischen Gesetzgebers⁷¹ – gerade nicht geeignet, Vertrauen in fremde Rechtsordnungen zu schaffen.

2. Verstoß gegen Art. 6 EMRK durch Recht auf Wiederaufnahme bzw. Berufung

Weitaus schwerer als die mit dem neuen Rahmenbeschluss einhergehende Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 6 EMRK durch die nationalen Umsetzungsgesetzgeber wiegt der Verstoß durch den europäischen Gesetzgeber selbst. Indem er dem Betroffenen das Recht auf Wiederaufnahme bzw. Berufung unabhängig davon gewährt, ob die Bedingungen der persönlichen Ladung und Unterrichtung oder der Kenntnis

des Betroffenen von der gegen ihn anberaumten Verhandlung erfüllt wurden, konterkariert er alle anderen harmonisierten Anerkennungsverweigerungsgründe. Im Ergebnis kann die Abwesenheitsentscheidung so völlig unkompliziert durchgesetzt werden. Weder Ladung und Unterrichtung noch Zustellung sind – wenngleich empfohlen – erforderlich.⁷² Eine solche Regelung verstößt gegen die in Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK enthaltenen Mindestgarantie, „innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden“.

Zwar kann auch eine solche Mindestgarantie dem Angeklagten nicht das Recht nehmen, nach seinem freiem Willen auf sein Anwesenheitsrecht zu verzichten.⁷³ Ein solcher Verzicht setzt aber immer die Kenntnis bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Verhandlung voraus und muss darüber hinaus unmissverständlicher Natur sein.⁷⁴

Den hohen Stellenwert der Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Verhandlung hat der europäische Gesetzgeber verkannt. So verweist er bereits in den Erwägungsgründen darauf, dass schon der EGMR das Anwesenheitsrecht des Betroffenen nicht als absolut ansehe und letzterer unter bestimmten Bedingungen nach freiem Willen ausdrücklich oder stillschweigend aber eindeutig auf das besagte Recht verzichten könne.⁷⁵ Um von diesem Recht Gebrauch machen zu können, müsse die betreffende Person von der anberaumten Verhandlung zwar auch nach der Einschätzung des Gesetzgebers Kenntnis haben. Allerdings könne nach dem EGMR bei der Prüfung der Frage, ob die Art der Zustellung ausreichende Kenntnisnahmemöglichkeit gewährt, ggf. auch in besonderem Maße darauf geachtet werden, welche Sorgfalt die Person mit der Entgegennahme der an sie gerichteten Information an den Tag legt.⁷⁶ Dabei bleibt unberücksichtigt, dass der Ausstellungsstaat nach den Grundsätzen des EGMR dennoch in jedem Fall zweifelsfrei nachweisen muss, dass der in Abwesenheit Verurteilte Kenntnis von der Verhandlung hatte.⁷⁷ In Fällen des bloßen Nichterscheinsens des Angeklagten oder der Flucht desselben, die der Gesetzgeber mit dem Auffangtatbestand erfassen wollte, wird dies gerade nicht gelingen. Diese Fälle können auch nicht über den Umweg einer stillschweigenden Erklärung des Angeklagten als Verzicht gewertet werden. Zum einen fehlte es an der vom EGMR vorausgesetzten unmissverständlichen Natur der Erklärung. Zum anderen darf ein Abwesenheitsurteil auch aus dem Verständnis der „Kontumaz“ heraus nur dann ergehen, wenn der Angeklagte aus Trotz, Unbeugsamkeit, Widerpenstigkeit, Störrigkeit oder Eigensinn (Lat. contumacia) nicht

⁶⁶ Vgl. Rb Abwesenheitsverurteilungen, Erwägungsgrund 11: „[...] kann die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden“.

⁶⁷ So auch DAV-Stellungnahme Nr. 14/2008, S. 5.

⁶⁸ Vgl. oben unter Punkt I. 2.

⁶⁹ Dieser ist dem Anhang des Rb-EuHb zu entnehmen.

⁷⁰ Vgl. Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 6.

⁷¹ Vgl. Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 6.

⁷² BRAK-Stellungnahme Nr. 06/2008, S. 5.

⁷³ EGMR (Sejdovic v. Italy), Entscheidung vom 10.11.2004, Nr. 56581/00, Rn. 33.

⁷⁴ EGMR (Sejdovic v. Italy), Entscheidung vom 10.11.2004, Nr. 56581/00, Rn. 39.

⁷⁵ Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 2, 8.

⁷⁶ Rb Abwesenheitsurteile, Erwägungsgrund 2, 8.

⁷⁷ EGMR (Sejdovic v. Italy), Entscheidung vom 10.11.2004, Nr. 56581/00, Rn. 34.

vor Gericht erscheint.⁷⁸ Solch verschuldensähnliche Gründe sind dem bloßen Fernbleiben des Angeklagten oder dem reinen Aufenthaltswechsel fremd.

Zusammenfassend versucht der Gesetzgeber mit dem neuen Auffangtatbestand, die Verkehrsfähigkeit von Abwesenheitsentscheidungen auf Fälle des bloßen Fernbleibens oder der Flucht des Angeklagten unter Verstoß gegen den Fair-Trial-Grundsatz zu erweitern. Den Preis zahlt der Betroffene mit einem Eingriff in sein Grundrecht.

V. Konsequenzen

Der Verstoß gegen Art. 6 EMRK, der über die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts sowie Art. 6 Abs. 1 und 2 EUV auch als „europäisches Verfassungsrecht“ Geltung beansprucht, hat zur Folge, dass der neue Rechtsakt nicht nur als rechtswidrig, sondern auch als (zumindest teilweise) verfassungswidrig bezeichnet werden muss. In der Konsequenz wird der mitgliedstaatliche Umsetzungsgesetzgeber also gezwungen, mit der Umsetzung des neuen Rahmenbeschlusses ins nationale Recht einen Verfassungsverstoß zu begehen. Denn bevor keine Klage zum EuGH nach Art. 35 Abs. 6 EUV i.V.m. Art. 230 f. EGV angestrengt wird und das Gericht die verfassungswidrige Bestimmung nicht für rechtswidrig oder nichtig erklärt, bleibt die Norm gültig bzw. ist gültig und muss angewendet werden. Der nationale Gesetzgeber hat insofern keine Nichtanwendungskompetenz.

Die Unbestimmtheit des neuen Rahmenbeschlusses intensiviert demgegenüber bereits bestehende Defizite bei der Beachtung des Art. 6 EMRK auf nationaler Ebene, die strikt von einem Verstoß durch den europäischen Gesetzgeber selbst zu trennen sind. Nationale Gesetzgeber werden den Rahmenbeschluss auf unterschiedlichste Weise umsetzen und dabei im Ergebnis auch die angestrebte Vereinheitlichung der europäischen Verfahrensordnung konterkarieren. Mit Billigung des europäischen Gesetzgebers könnten einige nationale Umsetzungsgesetze, wie schon in Italien, etwa vorsehen, dass der Rechtsbeistand nicht nur vom Angeklagten, sondern auch vom Staat bestellt und vergütet werden kann. Ohne einheitlich europäische Definition kann nämlich jeder Staat weiterhin selbst bestimmen, welche Anforderungen an einen „Wahlverteidiger“ zu stellen sind. Diese können mehr oder weniger hoch sein. Im Extremfall kann die nationale Definition des Ausstellungsmitgliedstaats gegen das Recht des Angeklagten auf einen Wahlverteidiger aus Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK verstoßen,⁷⁹ ohne dass der Vollstreckungsstaat eine reale Chance hätte, dies festzustellen.

Die hieraus resultierenden Konsequenzen sind nicht zu unterschätzen. Nicht nur wird das in Art. 6 EMRK verankerte Anwesenheitsrecht des Angeklagten geschwächt, sondern auch das Vertrauen in fremde Rechtsordnungen. Letzteres stellt allerdings die notwendige Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des Prinzips der gegenseitigen An-

erkennung,⁸⁰ und damit aller darauf aufbauenden (zukünftigen) Rechtsakte, wie des Europäischen Haftbefehls, dar. Fehlt dieses Vertrauen, rückt das in Art. 29 Abs. 1 EUV verankerte Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, in weite Ferne.

VI. Appell

Zum Schutz der Betroffenen und mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung gilt es, den neuen Rahmenbeschluss noch vor seiner Umsetzung nachzubessern, um Verzögerungen infolge von unumgänglichen Umsetzungsschwierigkeiten – wie sie im Fall des Europäischen Haftbefehls entstanden sind⁸¹ – zu vermeiden.

Der europäische Gesetzgeber sollte sich aufgefordert fühlen, zunächst die aufgezeigten Definitionslücken der neuen Regelung zu schließen. Dabei wäre es in vielen Fällen ein Leichtes, die vom EGMR hierzu im Detail entwickelten Grundsätze zu übernehmen. Danach muss der Angeklagte beispielsweise vor der Abwesenheitsentscheidung die Möglichkeit erhalten haben, innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihm verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung formell unterrichtet zu werden.⁸² Hieraus folgte die Verpflichtung des Gesetzgebers, das Recht des Betroffenen, ein gegen ihn in Abwesenheit ergangenes Urteil zusammen mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung in einer ihm verständlichen Sprache zugestellt zu bekommen, in den Rahmenbeschluss zu integrieren. Keine Sicherung stellt jedenfalls die bloße Empfehlung des europäischen Gesetzgebers an die Ausstellungsstaaten dar, der verurteilten Person die Abwesenheitsentscheidung auf ihren Antrag hin zuzustellen und, sofern möglich, unter Mitwirkung des Vollstreckungsstaates zu übersetzen.⁸³ Wörtlich in den Rahmenbeschluss zu inte-

⁸⁰ Vgl. nur Rb-EuHb, Erwägungsgrund 10 „Grundlage für den Mechanismus des Europäischen Haftbefehls ist ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten“.

⁸¹ Die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses zog zahlreiche Rechtsstreitigkeiten bezogen auf die Verfassungsmäßigkeit der Umsetzungsgesetze nach sich, darunter auch in Deutschland, vgl. BVerfG, Ur. v. 18.7.2005 – 2 BvR 2236/04 (das BVerfG erklärte das deutsche Umsetzungsgesetz für nichtig).

⁸² EGMR (Sejdovic v. Italy), Entscheidung vom 10.11.2004, Nr. 56581/00, Rn. 35.

⁸³ So der Rb Abwesenheitsverurteilungen, Erwägungsgrund 12a: „Wird der Europäische Haftbefehl [...] ausgestellt und ist die betreffende Person zuvor nicht offiziell darüber unterrichtet worden, dass gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet wurde, und ist ihr keine Entscheidung zugestellt worden, so sollte die Person auf Antrag im Vollstreckungsstaat eine Abschrift der Entscheidung ausschließlich zu Informationszwecken erhalten. Die Ausstellungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde sollten sich gegebenenfalls zu der Frage abstimmen, ob es erforderlich und möglich ist, der Person eine Übersetzung der Entscheidung oder wesentlicher Teile der Entscheidung in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die

⁷⁸ Ahlbrecht/Böhm/Rosenthal (Fn. 17), Rn. 676 Fn. 296.

⁷⁹ Vgl. auch den Verstoß durch den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl selbst unter Punkt IV. 2.

grieren wäre insbesondere auch die vom EGMR aufgestellte Definition des „neuen Verfahrens“ als „Wiederaufnahme des Verfahrens vor einem neuen Spruchkörper, in der der Tatvorwurf vollumfassend, d.h. sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht, unvoreingenommen und in Übereinstimmung mit dem Fairnessgrundsatz von einem neuen Spruchkörper überprüft“ wird⁸⁴, das Anwesenheitsrecht des Angeklagten gewahrt und die Aufhebung der ursprünglich ergangenen Entscheidungen garantiert wird.

Um den Verstoß gegen Art. 6 EMRK durch den Rahmenbeschluss selbst zu beheben, ist es nötig, die Bedingungen, unter denen die Anerkennung und Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen nicht verweigert werden dürfen, nicht fakultativ, sondern zwingend kumulativ auszugestalten. Nur so wäre gesichert, dass die (mehr oder weniger erfolgreiche) Harmonisierung europäischer Anerkennungsverweigerungsgründe nicht durch das Recht auf Wiederaufnahme bzw. Berufung ad absurdum geführt wird.

Bleibt der europäische Gesetzgeber untätig, sollten jedenfalls die Mitgliedstaaten, deren Verfahrensordnungen bereits einen über die „Mindestrechte“ aus Art. 6 EMRK hinausgehenden Schutz garantieren, nicht davor zurückschrecken, die Rechtmäßigkeit des Rahmenbeschlusses zu Abwesenheitsverurteilungen im Wege eines Vorlagebeschlusses vor dem EuGH überprüfen zu lassen. Angesichts der Tatsache, dass sich der EuGH die vom EGMR entwickelten Grundsätze zu Art. 6 EMRK zu eigen macht (Rs. C-288/05 – Strafverfahren gegen Jürgen Kretzinger)⁸⁵, dürfte der Rahmenbeschluss in jetziger Fassung nicht lange überleben. Ein Abfallen unter die Verfahrensgarantien der EMRK ist in keinem Falle hinzunehmen.

diese Person versteht. Die Zurverfügungstellung der Entscheidung sollte weder das Übergabeverfahren noch die Entscheidung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verzögern.“

⁸⁴ EGMR (Sejdovic v. Italy), Entscheidung vom 10.11.2004, Nr. 56581/00, Rn. 39; vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 5.12.2006 zur Rechtsache C-288/05 (Strafverfahren gegen Jürgen Kretzinger), Rn. 96; ähnlich bereits EGMR (Colozza v. Italy), Entscheidung vom 12.2.1985, Nr. 9024/80, Rn. 29.

⁸⁵ Vgl. die Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 5.12.2006 zur Rs. C-288/05 (Strafverfahren gegen Jürgen Kretzinger), Rn. 92 ff.
